

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 3510
vom 1988



GEMEINDE RICKENBACH
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§. 1	Zweck	3
§. 2	Geltungsbereich	3
§. 3	Organisation	3
II.	PLANUNG UND FINANZIERUNG	4
§. 4	Klassierung der Verkehrsflächen	4
§. 5	Planungsgrundsätze	4
§. 6	Strassennetzplan	4
§. 7	Bau- und Strassenlinienpläne	4
§. 8	Finanzstufenplan	5
§. 9	Strassenbauprojekte	5
§. 10	Strassenbeitragspläne	5
§. 11	Verfahren	5
§. 12	Baulandumlegungen	6
§. 13	Anmerkung von Bausperren im Grundbuch	6
III.	BAU VON VERKEHRSFLÄCHEN	6
§. 14	Umfang der Verkehrsfläche	6
§. 15	Technische Ausgestaltung der Strassen	6
§. 16	Werkleitungen im Strassenareal, Strassenentwässerung	7
§. 17	Bau und Korrektion, resp. Ausbau	7
§. 18	Landerwerb	7
§. 19	Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke	7
§. 20	Benennung der Strassen	8
§. 21	Duldung öffentlicher Einrichtungen	8
§. 22	Bauherrschaft	8
§. 23	Baubeginn	8
IV.	UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	8
§. 24	Allgemeines	8
§. 25	Unterhalt	9
§. 26	Wartung	9
V.	OEFFENTLICHE BELEUCHTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	9
§. 27	Allgemeines	9
§. 28	Beleuchtungsanlagen	9
§. 29	Betrieb und Unterhalt	9
§. 30	Haftung für Störungen	10
VI.	BENUTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	10
§. 31	Allgemeines	10
§. 32	Gesteigerter Gemeindegebrauch	10
VII.	PRIVATSTRASSEN	11
§. 33	Definition	11
§. 34	Einmündungen in Gemeindestrassen	11
§. 35	Öffentliche Dienste	11
§. 36	Übernahme der Privatstrassen durch die Gemeinde	11

VIII.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	12
§. 37	Ausfahrten und Ausgänge	12
§. 38	Einfriedigung	12
§. 39	Gartenanlagen	12
§. 40	Wegweiser	13
IX.	ANWÄNDERBEITRÄGE	13
§. 41	Grundsätze	13
§. 42	Verteilung der Landerwerbskosten	14
§. 43	Baukosten	14
§. 44	Verteilung der Baukosten	15
§. 45	Erhebung und Fälligkeit der Beiträge	15
§. 46	Verzinsung der Beiträge	16
§. 47	Rechtsmittel	16
X.	FINANZSTUFENPLAN	16
§. 55	Strassen in der ersten Finanzstufe	16
§. 56	Strassen in der zweiten Finanzstufe	16
§. 57	Strassen in der dritten Finanzstufe	17
§. 58	Erschliessungsbeihilfen des Bundes	17
§. 59	Fertigerteilte Verkehrsanlagen	17
§. 60	Nachführung	17
XI.	RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN	18
§. 61	Beschwerden	18
§. 62	Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung	18
§. 63	Strafen	18
XII.	UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§. 64	Inkraftsetzung	18
	BESCHLUESSE	19

Die Gemeindeversammlung Rickenbach beschliesst, gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen vom 30. November 1916, das Baugesetz vom 15. Juni 1967 und das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950, folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§. 1 Zweck

1

Das Reglement bezieht sich auf die Planung und Projektierung neuer, die Korrekturen und Ausbauten, den Unterhalt und die Wartung bestehender Verkehrsflächen und deren Beleuchtung und ordnet die Beziehungen angrenzender Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

2

Es soll eine den Erfordernissen des Verkehrs genügende, sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebietes fördern und die Finanzierung und Etappierung der gesamten Verkehrsanlagen regeln.

§. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für alle im Baugebiet der Gemeinde liegenden oder noch zu erstellenden Verkehrsanlagen sowie für die Veränderung bestehender Verkehrsanlagen, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sicher gestellt ist. In speziellen Fällen kann es auch für Strassen ausserhalb des Baugebietes angewendet werden. Im weiteren ordnet es auch die Übernahme von Privatstrassen in Gemeindeeigentum.

2

Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs und Fusswege. Dazu gehören auch alle anderen Anlagen, wie Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen etc.

3

Das Reglement bezieht sich auf alle einschlägigen Probleme, welche sich aus folgenden Plänen ergeben:

- Strassennetzplan
- Bau- und Strassenlinienpläne
- Strassenbauprojekten
- Strassenbeitragsplänen
- Finanzstufenplan.

§. 3 Organisation

1

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Er übt die Aufsicht aus über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Baukommission von mindestens drei Mitgliedern bestimmen, der der gemeinderätliche Departementsvorsteher von Amtes wegen angehört. Der Gemeinderat kann auch einen von ihm beauftragten Fachmann beiziehen.

2

Der Gemeinderat bestimmt jeweils, welche Geschäfte der Baukommission zu unterbreiten sind.

II. PLANUNG UND FINANZIERUNG

§. 4 Klassierung der Verkehrsflächen

1

Die Verkehrsflächen der Gemeinde werden eingeteilt in

- Sammelstrassen
- Wohnstrassen
- Fuss- und Karrenwege
- Spezielle Verkehrsflächen, wie Parkstreifen, Parkplätze, Alleen, Grünstreifen.

2

Soweit der Typ einer Strasse nicht im Strassennetzplan festgelegt ist, wird er vom Gemeinderat bestimmt.

§. 5 Planungsgrundsätze

Die Verkehrsflächen sind in der Regel nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV-Normen) festzulegen.

§. 6 Strassennetzplan

1

Die Gemeinde führt einen Strassennetzplan, in dem das öffentliche Strassennetz generell festgelegt wird. Dieser muss Lage und Breiten der einzelnen Strassenzüge für den Vollausbau enthalten. Ferner muss daraus ersichtlich sein, welche Strassenzüge als Korrekturen, bzw. Ausbauten und welche als Neuanlagen taxiert werden. Die Strassenklassierung ist aus der Legende zum Strassennetzplan ersichtlich. Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für die Aufstellung der Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Die Rechtswirkung des Strassennetzplanes für kommunale Verkehrsflächen ergibt sich aus § 26 des Baugesetzes.

§. 7 Bau- und Strassenlinienpläne

1

Die Bau- und Strassenlinienpläne legen die genaue Lage der Verkehrsflächen sowie das angrenzende für den späteren Ausbau oder für Parkflächen reservierte oder aus anderen Gründen von der Überbauung freizuhaltende Areal fest. Die Bau- und Strassenlinien müssen bezüglich der Grundbuchvermessung genau fixiert sein.

2

Die Strassenlinien begrenzen das Gebiet bestehender oder projektierter Strassen, Trottoirs, Plätze und Parkflächen.

3

Rechtswirkung der Bau- und Strassenlinienpläne ergibt sich aus § 27 des Baugesetzes.

§. 8 Finanzstufenplan

Gestützt auf § 12 des kantonalen Baugesetzes und das Normblatt ZR 2/63 der kantonalen Zonenreglementsnormalien führt die Gemeinde einen Finanzstufenplan. Darin werden im Interesse des Finanzhaushaltes der Gemeinde und zur Eindämmung der Streubauweise drei Prioritätsstufen (Finanzstufen) festgelegt mit unterschiedlichen Vorfinanzierungsbeiträgen der Anstösser an die Gesamterschliessungskosten der Verkehrsanlagen.

§. 9 Strassenbauprojekte

Sie bestehen aus Situationsplan 1: 500, Längen- und Querprofil-, Normalprofil-, Landerwerbsplänen und provisorischen Strassenbeitragsplänen, einem detaillierten Kostenvoranschlag und einem Technischen Bericht. Aus dem Projekt sollen alle Einwirkungen und Anpassungsarbeiten auf die Anstösserparzellen ersichtlich sein. Der provisorische Strassenbeitragsplan soll den Anstössern Auskunft geben über die Grössenordnung der Anwänderbeiträge.

§. 10 Strassenbeitragspläne

Zu jedem beitragspflichtigen Strassenbau gehört ein Strassenbeitragsplan. Er orientiert über die Berechnung der einzelnen Anwänderbeiträge.

§. 11 Verfahren

1

Strassennetzplan und Strassenreglement werden von der Gemeindeversammlung beschlossen und durch den Regierungsrat genehmigt, womit sie rechtskräftig werden.

2

2au- und Strassenlinienpläne werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. Sie sind anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Bezirksanzeiger Gelterkinden bekannt gemacht. Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen. Im übrigen gilt § 6 des Baugesetzes.

3

Der Finanzstufenplan wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er unterliegt keinem Planauflageverfahren und keiner regierungsrätlichen Genehmigung. Die Gemeindeversammlung passt ihn periodisch der tatsächlichen Bauentwicklung an.

4

Strassenbauprojekte werden vom Gemeinderat beschlossen. Die dazu erforderlichen Kredite beschliesst die Gemeindeversammlung von Fall zu Fall, sofern sie nicht im ordentlichen Budget beschlossen worden sind. Das Auflage- und Einspracheverfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

5

Strassenbeitragspläne werden vom Gemeinderat nach den reglementarischen Bestimmungen festgelegt. Mit dem Strassenbauprojekt ist ein provisorischer Strassenbeitragsplan konsultativ aufzulegen. Der definitive Strassenbeitragsplan mit der Schlussvermarkung und der Bauabrechnung muss innert zwei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten während 30 Tagen aufgelegt und dem Einspracheverfahren unterstellt werden. Das Auflage- und Einspracheverfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

§. 12 Baulandumlegungen

1

Setzt die sinnvolle Erschliessung des Baugebietes eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese einzuleiten.

2

Er kann für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Bausperre verhängen, höchstens jedoch für zwei Jahre. Für das Umlegungsverfahren gelten die §§ 45 ff des Baugesetzes.

§. 13 Anmerkung von Bausperren im Grundbuch

Bausperren sind im Grundbuch anzumerken.

III. BAU VON VERKEHRSFLÄCHEN

§. 14 Umfang der Verkehrsfläche

1

Für die Breite der einzelnen Verkehrsflächen gelten grundsätzlich die Angaben des Strassen-netzplanes.

2

Für die einzelnen Strassen gelten folgende Regelbreiten:

Sammelstrassen:	6.00 - 7.00 m Fahrbahn mit mindestens einem Trottoir von 1.50 - 2.00 m Breite. Die minimale Fahrbahnbreite beträgt 6.00 m, die minimale Trottoirbreite 1.50 m.
Wohnstrassen :	5.00 - 6.00 m Fahrbahnbreite ohne Trottoirs. Die minimale Fahrbahnbreite beträgt 5.00 m.
Fuss- und Karrenwege :	2.00 - 3.00 m, im Minimum 2.00 m.

3

Beim Ausbau bestehender Strassen dürfen aus wichtigen Gründen die vorgenannten Regelbreiten unterschritten werden.

4

Bei Stichstrassen von mehr als 50 m Länge sind an deren Ende grundsätzlich Kehrplätze nach den SN V-Normen anzulegen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

§. 15 Technische Ausgestaltung der Strassen

1

Folgende Neigungen und Kurvenradien sollen nach Möglichkeit nicht über-, resp. unterschritten werden:

- bei Sammelstrassen: 10 %, 50 m Radius
- bei Wohnstrassen : 12 %, 20 m Radius

2

Zum Strassenbauwerk im Sinne dieses Reglementes gehören:

Rodungen, Abbrüche, Erdarbeiten aller Art, Koffer, Unterbau, Tragschicht, Verschleisschicht, Randsteine, Strassenabschlüsse, Kunstbauten, Böschungen, Entwässerung, Bepflanzung, Signalisation, Vermarkung.

3

Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner.

§. 16 Werkleitungen im Strassenareal, Strassenentwässerung

1

Spätestens bei Strassenbaubeginn werden die Werkleitungen verlegt.

2

Soweit die Kanalisation vorhanden ist, wird die Verkehrsflächenentwässerung an diese angeschlossen. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Baugebiet müssen keine Strassen-Wasserabläufe dulden, dürfen ihre Vorplatzentwässerung aber auch nicht oberflächlich auf das Strassenareal ableiten.

§. 17 Bau und Korrektion, resp. Ausbau

Der Gemeinderat beschliesst den Bau oder die Korrektion, resp. den Ausbau von Verkehrsanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite oder aufgrund privater Vorfinanzierungen. Diese richten sich nach den Regelungen des Finanzstufenplanes.

§. 18 Landerwerb

1

Das für den Bau von Verkehrsflächen in Anspruch genommene Land wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu den vertraglichen oder zu der im Enteignungsverfahren festgesetzten Bedingungen erworben.

2

Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

3

Ausnahmsweise, namentlich bei bestehenden Stressen und Fusswegen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

4

Kompetenzstreifen werden nicht mehr ausgeschieden.

§. 19 Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke

1

Werden durch den Bau einer Strasse angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die daraus notwendigen Instandstellungen.

2

Sind bestimmte Einrichtungen, wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze, neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung, es sei denn, dass der vom Berechtigten gewünschte Ersatz billiger ist, oder dass er die Mehrkosten übernimmt.

3

Unterschiede zwischen der neuen Verkehrsfläche und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind grundsätzlich durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- oder Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind, oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

4

Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat, welche Anpassungsarbeiten auszuführen sind. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§. 20 Benennung der Strassen

1

Der Gemeinderat benennt jede bestehende oder projektierte Strasse und jeden Fussweg.

2

Strassennamen sind mindestens am Anfang und am Ende der Strassen durch Tafeln zu bezeichnen.

§. 21 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten etc.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des Baugesetzes.

§. 22 Bauherrschaft

1

Die Gemeinde tritt beim Bau von kommunalen Verkehrsanlagen mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf (Planung, Projektierung, Vergebung, Abrechnung, Weiterverrechnung, Haftpflicht).

2

Bei Baulandumlegungen kann die Baulandumlegungsgenossenschaft die erforderlichen Strassenbauten selbst durchführen aufgrund der Projekte und Bauvorschriften der Gemeinde. Die Gemeinde behält dabei die Oberaufsicht, prüft und genehmigt die Bauabrechnungen. Die Gemeinde erhebt gegenüber der Umlegungsgenossenschaft die ordentlichen reglementarischen Beiträge. Die Umlegungsgenossenschaft kann die Strassenbaukosten unter Wahrung der durch die Erschliessung für die einzelnen Parzellen entstandenen Vorteile selbst aufteilen.

3

Beim Bau von Privatstrassen, welche später in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen, übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.

§. 23 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert und sämtliche Einsprachen gegen das Bauprojekt und das Landerwerbsverfahren erledigt sind.

IV. UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§. 24 Allgemeines

1

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat.

2

Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die §§ 16 ff des kantonalen Strassengesetzes, sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossene Verträge.

§. 25 Unterhalt

1

Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen dauernd in einem Zustand, der den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und insbesondere die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nach Möglichkeit ausschliesst.

2

Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet der Gemeinderat die zum Schutze der Verkehrsteilnehmer notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen an.

3

Die Erneuerung der Verschleisssschicht (Feinbelag) gehört zu den ordentlichen Unterhaltsarbeiten und ist nicht beitragspflichtig.

§. 26 Wartung

1

Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt sie raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache ihrer Grundeigentümer.

2

Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsflächen bei bevorstehenden Schneeräumungen gilt Art. 20 der eidgenössischen Verordnung über die Verkehrsregeln vom 13. November 1962.

3

Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehrriichtabfuhr und Schneeräumungsfahrzeuge auf den Verkehrsflächen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen haftet die Gemeinde nicht.

V. OEFFENTLICHE BELEUCHTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN**§. 27 Allgemeines**

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden.

§. 28 Beleuchtungsanlagen

1

Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Abschnitte der Verkehrsfläche im Bereich ihrer Wirkung liegen.

2

Bezüglich der Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung solcher Anlagen gilt § 97 des kantonalen Baugesetzes.

§. 29 Betrieb und Unterhalt

1

Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde. Werden jedoch auf Begehren einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend deren Bedürfnissen dienen, so können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Grundeigentümern auferlegt werden.

§. 30 Haftung für Störungen

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

VI. BENUTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§. 31 Allgemeines

1

Jedermann darf eine Verkehrsfläche nur so benützen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führende Art der Benützung untersagt.

2

Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützung der Verkehrsfläche einschränken.

3

Die Dauerparkierung kann bei -Bedarf in einem besonderen Reglement geregelt werden.

4

Im übrigen gelten die §§ 28 ff des kantonalen Strassengesetzes.

§. 32 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

2

Der Gemeinderat kann dafür eine Gebühr erheben. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Sondernutzung.

3

Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eintretenden Schaden.

4

Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Inhaber der Bewilligung nach Weisung der Gemeinde raschmöglichst für Reinigung zu sorgen.

5

Langfristige Einrichtungen auf geeigneten Plätzen (z.B. Trottoirrestauration) bedürfen einer vertraglichen Regelung mit dem Gemeinderat.

VII. PRIVATSTRASSEN

§. 33 Definition

Alle nicht im Strassennetzplan innerhalb des Baugebietes dargestellten Verkehrsflächen sind Privatstrassen, soweit sie nicht bereits in Gemeinde- oder Staatseigentum sind.

§. 34 Einmündungen in Gemeindestrassen

1

Die Erstellung und Abänderung privater Verkehrsflächen, welche in eine Gemeindestrasse münden, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

2

Im Interesse der Verkehrssicherheit kann der Gemeinderat an die Zustimmung besondere Bedingungen knüpfen.

§. 35 Öffentliche Dienste

1

Die öffentliche Bedienung von Privatstrassen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrichtabfuhr etc.) ist bei zweckmässig erstellten Anlagen möglich.

2

Dazu bedarf es eines Vertrages zwischen dem Eigentümer der Privatstrasse und dem Gemeinderat.

§. 36 Übernahme der Privatstrassen durch die Gemeinde

1

Die Gemeinde übernimmt Privatstrassen nur in Eigentum, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind.

2

Bestehende private Verkehrsflächen, welche im Strassennetzplan als Gemeindestrassen dargestellt sind, müssen im Zeitpunkt des Strassenbaues von den Eigentümern an die Gemeinde abgetreten werden.

3

Die Entschädigung wird mit der Beitragsleistung verrechnet.

4

Bei ungenügender technischer Ausgestaltung führt die Gemeinde die notwendigen Sanierungsarbeiten durch.

5

Die Bestimmungen des Enteignungsrechtes bleiben vorbehalten.

VIII. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§. 37 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 95 des kantonalen Baugesetzes.

§. 38 Einfriedigung

1

Wer längs einer Verkehrsfläche eine Einfriedigung erstellt, hat vorgängig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

2

Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinien nicht zusammen, müssen Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinien zurückversetzt werden.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die öffentlichen Verkehrsflächen hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil hineinragen.

4

Im übrigen gelten die §§ 96, 105 - 108 des kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

5

Im Landwirtschaftsgebiet müssen Einfriedigungen aller Art wie Zäune, Weidhäge, Grünhecken, einzelne Pfähle oder ähnliche Einrichtungen entlang von Gemeindestrassen und gemeindeeigenen Feldwegen um mind. 60 cm von der Strassen bzw. Weggrenze zurückgestellt werden.

6

Bestehende Einfriedigungen müssen bei Erneuerung oder Reparaturen den obigen Anforderungen gemäss Abs. 5 angepasst werden.

§. 39 Gartenanlagen

1

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Benützung der Verkehrsflächen und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

2

Äste von Bäumen und Sträuchern müssen die Fahrbahn um mindestens 4.50 m, das Trottoir um mindestens 2.50 m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Verkehrsprofil hineinragen.

3

Künstlich gesammelte Abwässer dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§. 40 Wegweiser

1

Wegweiser an den Verkehrsflächen der Gemeinde dürfen nur von Gemeinde oder Kanton angebracht werden.

2

Hinweis- resp. Reklametafeln an Verkehrsflächen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates, resp. der Polizeidirektion. Diese können die Bewilligung verweigern, wenn es das öffentliche Verkehrsinteresse gebietet.

IX. ANWÄNDERBEITRÄGE

§. 41 Grundsätze

1

Die Beiträge werden nur innerhalb des Baugebietsperimeters erhoben.

2

In die Kosten für den Bau von Verkehrsflächen teilen sich - getrennt nach Landerwerbskosten und Baukosten - die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erwachsen.

3

Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Strassenbeitragsplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsflächen interessierten Grundstücke nach Massgabe des erwachsenden Vorteils im Verhältnis der Flächen dargestellt. Es kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an die Verkehrsfläche anstossen und Grundstücke mit besonderem Vorteil - z.B. ein ganzes Quartier, dem durch den Bau eines Fuss- oder eines Karrenweges ein Vorteil erwächst - mit Sonderbeiträgen belasten.

4

Die auf die Anwänder und Hinterlieger entfallenden Kostenanteile werden auf die erschlossenen Flächen wie folgt verteilt:

- a) Anwänder: bis zu einer Bautiefe von 30.00 m (ab Strasse wird die Fläche ganz, und für das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt)
- b) Hinterlieger: die halbe Fläche
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: entsprechend dem Vorteil.

5

Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, soll eine doppelte Belastung vermieden werden, wenn die neue Strasse dem Grundeigentümer keinen Vorteil bringt. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird.

6

Bei Verkehrsflächen, an die nur einseitig gebaut werden kann, wird der Strassenbeitragsplan nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesem Fall reduzieren sich die in § 44 festgelegten Beiträge der Anstösser und Anlieger um die Hälfte.

7

Für Eckparzellen an Fusswegen reduzieren sich die Beiträge an den Fussweg um die Hälfte. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine hievon abweichende Beitragsleistung festsetzen.

8

Um eine Korrektur handelt es sich, wenn:

- a) eine bestehende Verkehrsfläche mit einem wasserabweisenden Belag versehen wird;
- b) bestehende Verkehrsflächen mit einer vermarkten Breite von 3,00 m oder mehr, ausgenommen neuerstellte Feldregulierungswege, ausgebaut werden, sofern die Linienführung nicht wesentlich verändert wird;
- c) eine Entwässerung oder eine Beleuchtung eingebaut wird;
- d) ein neuer Unterbau mit Grobbelag eingebracht wird.

§. 42 Verteilung der Landerwerbskosten

1

Die Landerwerbskosten umfassen nebst dem Landpreis auch die Entschädigung für Inkonvenienzen, Minderwerte usw..

2

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs gehen die Landerwerbskosten nach Massgabe der ausgebauten neuen Breite der Verkehrsfläche (Strassenlinienabstand) zulasten der Anstösser und Hinterlieger:

- a) bei Strassen sowie Fusswegen: bis zu einem Strassenlinienabstand von 8.00 m;
- b) bei Quartierplanungen: bis zu einem Strassenlinienabstand von 11.00 m,
- c) in der Gewerbezone: bis zu einem Strassenlinienabstand von 13.00 m.

3

Bei grösseren Strassenlinienabständen fallen die zusätzlichen Landerwerbskosten zulasten der Gemeinde.

4

Im Baulandumlegungsverfahren hat die Landabtretung für die Verkehrsflächen gratis zu erfolgen (BauG § 58, Abs. 2).

§. 43 Baukosten

Die Baukosten umfassen nebst den üblichen Tiefbauarbeiten incl. Deckbelag auch die Ausgaben für Honorare, Pläne; im Projekt vorgesehene Kunstbauten, Entwässerungsanlagen, öffentliche Beleuchtung; Neuvermarkung, Vermessung und Verurkundung.

§. 44 Verteilung der Baukosten

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Baukosten der ausgebauten neuen Breite (Strassenlinienabstand) wie folgt auf die Gemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt:

	Anteile in Prozenten	
	Gemeinde	Anstösser, Hinterlieger Grundstücke mit besonderem Vorteil
1 Bei Neuanlagen und Korrekturen von Strassen und Plätzen bis 7.00 m vermarkter Breite ohne Kurvenverbreiterung	20 %	80 %
2 Bei überbauten Parzellen der gemäss zonenreglementarischer Bebauungsziffer erforderliche Teil der Parzelle	40 %	60 %
Parzellenfläche	20 %	80 %
3 Bei Fuss- und Karrenwegen Neuanlage, Korrektur und Ausbau	50 %	50 %

	Anteile in Prozenten		
	Gemeinde	Anstösser, Hinterlieger Grundstücke mit besonderem Vorteil	
		Trottoir-	
		seite	gegenseite
4 Bei einseitigem Trottoir Aufteilung der durch das Trottoir bedingten Baukosten	25 %	50 %	25 %

§. 45 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Abschluss des Landerwerbs und nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

2

Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen •

3

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für die Beiträge geschuldet sind, nach § 100 EG zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch.

4

Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92, Absatz 3, des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950.

5

Erfolgt der Landerwerb durch Enteignung, so wird die daraus resultierende Entschädigung mit dem Anwänderbeitrag verrechnet (§ 92, Absatz 2, des Enteignungsgesetzes). Der Gemeinderat verlangt daher ausdrücklich beim Enteignungsgericht den Aufschub der Fälligkeit für die Entschädigung, soweit sie verrechnet werden kann.

§. 46 Verzinsung der Beiträge

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei Monaten seit Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20% zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§. 47 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnerkasse) kann innert zehn Tagen seit Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.'

Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

X. FINANZSTUFENPLAN

§. 55 Strassen in der ersten Finanzstufe

1

Neuanlagen, Korrekturen und Ausbauten sind im Finanzstufenplan speziell bezeichnet.

2

2Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Ausbaues der einzelnen Anlagen aufgrund der vorhandenen Kredite.

3

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

4

Über die Beitragsleistung hat die Gemeinde für jedes erstellte Strassenstück Buch zu führen.

§. 56 Strassen in der zweiten Finanzstufe

1

Neuanlagen, Korrekturen und Ausbauten der zweiten Finanzstufe sind im Finanzstufenplan speziell bezeichnet.

2

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Neuanlagen und Korrekturen ist unbestimmt. Wollen Private, dass Verkehrsanlagen der zweiten Finanzstufe erstellt werden, so haben sie der Gemeinde alle entstehenden Kosten als zinsloses Darlehen vorzuschüssen. Daraufhin erstellt die Gemeinde die Verkehrsanlagen und erhebt nach Fertigstellung die Beiträge derjenigen Anstösser- und Hinterliegerflächen, welche keine Vorschussleistung erbracht haben.

3

Mit den eingehenden Beiträgen erstattet die Gemeinde den bevorschussten Beitrag bis höchstens auf den ordentlichen Anwänderbeitrag zurück.

4

Bis zur definitiven Bereinigung hat die Gemeinde über die auf diese Weise erstellten Strassenstücke Buch zu führen.

§. 57 Strassen in der dritten Finanzstufe

1

Neuanlagen, Korrekturen und Ausbauten in der dritten Finanzstufe sind im Finanzstufenplan speziell bezeichnet.

2

Der Zeitpunkt für die Ausführung der Neuanlagen und Korrekturen ist unbestimmt. Wollen Private, dass Verkehrsanlagen der dritten Finanzstufe erstellt werden, so haben sie der Gemeinde alle entstehenden Kosten als zinsloses Darlehen vorzuschiessen. Daraufhin erstellt die Gemeinde die Strasse ohne vorerst die übrigen Anstösser und Hinterlieger zu belasten.

3

Für diese wird nach § 12, Abs. 3 des Baugesetzes verfahren. Wollen Dritte, die von Privaten bezahlten Anlagen mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

Als Beitragshöhe gilt der für das laufende Jahr ermittelte Quadratmeterpreis.

4

Für bereits überbaute Grundstücke werden die Anwänderbeiträge nach Fertigstellung der Neuanlage, der Korrektur oder des Ausbaues fällig. Die Gemeinde erstattet die so eingegangenen Anwänderbeiträge bis höchstens auf den ordentlichen Anwänderbeitrag des Vorschussleistenden an diesen zurück.

5

Bis zur definitiven finanziellen Bereinigung hat die Gemeinde über die auf diese Weise erstellten Strassenstücke Buch zu führen.

§. 58 Erschliessungsbeihilfen des Bundes

Zur Reduktion von privaten Vorschussleistenden an Groberschliessungen kann die Gemeinde beim Bund Erschliessungshilfe verlangen und diese Mittel zu den gleichen Bedingungen den Privaten zur Verfügung stellen.

§. 59 Fertigersteilte Verkehrsanlagen

Abgerechnete und fertigerstellte Verkehrsanlagen, welche nur noch zu unterhalten sind, werden im Finanzstufenplan speziell bezeichnet.

§. 60 Nachführung

Der Finanzstufenplan ist periodisch zu überprüfen und wenn nötig, den sich ändernden baulichen und finanziellen Entwicklungen anzupassen.

XI. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§. 61 Beschwerden

Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates gelten die §§ 172 - 176 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970, sofern dieses Reglement nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich erwähnt.

§. 62 Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen gemäss § 71 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§. 63 Strafen

1

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden, wie solche gegen das kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

2

Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafen gemäss Art. 292 StGB verlangen.

XII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§. 64 Inkraftsetzung

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen aufgehoben.

BESCHLUESSE

Gemeinderat : 8. Oktober 1975
Gemeindeversammlung : 7. November 1975
Referendumsfrist : 8. November 1975 - 7. Dezember 1975
Urnenabstimmung : keine
Der Gemeindepräsident : *H. J. W.*
Der Gemeindeschreiber : *M. Hurnli*



Vom Regierungsrat des Kantons Baselland genehmigt
mit Beschluss Nr. 2483 vom 24. AUG. 1976

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASELSTADT

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 35 vom 2. SEP. 76

Der Präsident:

Der Landschreiber:



[Signature]

[Signature]